



Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 08.11.2023
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Auslegung der Zuständigkeitsordnung und der Rechtsfolgen für gemäß § 11 Abs. 2 GO durch antragsstellende Fraktionen in die Ausschüsse verwiesene Anträge
Vorlagen-Nummer: VII/2023/06266
TOP: 8.2

Antwort der Verwaltung:

1. Der Antrag ist gemäß GO § 11 Abs. 2 in den KUOA in der SR-Sitzung am 30.08.23 verwiesen worden. Dort heißt es: „Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Fachausschusssitzung zu beraten und nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen dem Stadtrat unverzüglich zur Beschlussfassung wieder vorzulegen.“

Kann eine Nichtbefassung trotz Deckung durch die Zuständigkeitsordnung mit Mehrheit durch GO-Antrag rechtskonform beschlossen werden?

Auf entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann über die Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder über die Nichtbehandlung der Angelegenheit mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder entschieden werden. Wie bereits in der Stellungnahme zum Antrag vom 15.06.2023 ausgeführt, betrifft der Antrag im Kern nicht den Umgang mit Sperrmüll, sondern die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes, so dass diese Angelegenheit im übertragenen Wirkungskreis ausschließlich dem Oberbürgermeister obliegt.

2. Ist in dem hier vorliegenden Fall nach rechtskonformer Verweisung gemäß § 11 Abs. 2 GO, das implizierte Beratungsverlangen der antragstellenden Fraktion verletzt?

Nein. Es ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine inhaltliche Behandlung durch das Gremium oder gar auf eine inhaltliche Beschlussfassung. Der Stadtrat bzw. der Ausschuss kann durch Geschäftsordnungsbeschluss einen Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung oder Nichtbehandlung beschließen.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die antragstellende Fraktion hier ihr durch die GO eingeräumtes Recht durchzusetzen? Bitte Aufzählung der Rechtsmittel, beginnend mit dem mildesten Rechtsmittel!

Die Rechte der Fraktion oder auch Einzelmitgliedschaftsrechte sind nach Auffassung der Verwaltung nicht verletzt.



4. Falls sich die Antragsteller in der Zuständigkeit des Ausschusses irren: Welcher Ausschuss wäre für die Beratung dieses Antrags gemäß Zuständigkeitsordnung zuständig? Bitte zitieren Sie in diesem Fall den entsprechenden Passus aus der Zuständigkeitsordnung.

Die Angelegenheit unterliegt nicht der Befassungskompetenz des Stadtrates, sondern obliegt als Angelegenheit im übertragenen Wirkungskreis ausschließlich dem Oberbürgermeister. Damit ist der Stadtrat – und auch jeder Ausschuss des Stadtrates – nicht zuständig.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister